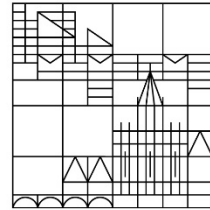


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 47/2021**

**Neufassung der  
Allgemeinen Hygieneordnung  
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

**Vom 8. September 2021**

**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

**vom 8. September 2021**

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat der Universität Konstanz am 3. September 2021 mit Zustimmung des Personalrats vom 2. September 2021 die nachfolgende Neufassung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 beschlossen:

## **I. Allgemeines**

Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 werden die nachstehenden allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt, die innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Besucherinnen und Besuchern einzuhalten sind.

## **II. Vorgaben zur Planung und Durchführung des Universitätsbetriebs**

1. Der Universitätsbetrieb soll insbesondere durch eine zeitliche Staffelung, durch Maßnahmen der Zutrittssteuerung und ggf. Verkehrslenkung sowie durch die Raumplanung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot außerhalb von Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen) eingehalten werden kann und Warteschlangen vermieden werden. Dies muss bei der Planung des Betriebs von den verantwortlichen Personen beachtet werden. Im Rahmen des Studien- und Prüfungsbetriebs dürfen Veranstaltungsräume grundsätzlich nur mit maximal 60% der baurechtlich zugelassenen Kapazität genutzt werden, eine Ausnahme gilt für Räume und Veranstaltungen mit maximal 35 Teilnehmerinnen (hier in geeigneten Räumen 100 % Auslastung zugelassen). Vorgegebene CoV-2-spezifische Raumbelungspläne oder CoV-2-spezifische Obergrenzen für die Raumbelung sind bei der Planung von jeglichen Präsenzterminen des Studien- und Prüfungsbetriebs heranzuziehen.
2. In allen Bereichen muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere müssen ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Flüssigseife zur Verfügung stehen. Bestehen in einem Bereich keine ausreichenden Gelegenheiten zum Waschen der Hände, ist für eine Handdesinfektionsgelegenheit zu sorgen.
3. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, klar und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

4. Alle genutzten Räume müssen von den Nutzerinnen und Nutzern mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden, sofern dies möglich ist und es keine Klima-/Raumluftanlage gibt; insbesondere bei Lehrveranstaltungen muss alle zwanzig Minuten für drei (bei winterlich-kalten Außentemperaturen) bis zehn Minuten (bei angenehmen Außentemperaturen) stoßgelüftet werden. In Räumen mit raumlufttechnischer Anlage ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung soll während der Nutzung so oft wie möglich quer gelüftet werden, da Frischluftzufuhr zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.
5. Universitätsgebäude und -gelände werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt; zusätzlich erfolgen der Pandemiesituation bedarfs- und situationsangepasste (Sonder-)Reinigungen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Für die Reinigung von Handkontaktflächen in einzelnen Organisationseinheiten sind die Organisationseinheiten selbst verantwortlich; für die Ausgabe von Reinigungsmitteln ist eine zentrale Ausgabestelle im Glaslager L5 für die Geltungsdauer dieser Ordnung eingerichtet. Alle Lehrräume der Universität Konstanz werden weiterhin mindestens einmal täglich (montags bis freitags) im Rahmen der Unterhaltsreinigung zentral gereinigt. Ab dem Wintersemester 21/22 erfolgen zusätzliche Zwischenreinigungen der Kontaktflächen durch die jeweiligen NutzerInnen der Räume. Diese reinigen die Kontaktflächen vor und/oder nach der Benutzung selbst. Handtuchpapier und Reinigungsmittel ist hierfür jeweils vor Ort vorhanden.
6. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) soll vermieden werden.
7. Um optimalen Infektionsschutz zu gewährleisten, führt die Universität vorläufig bis zum 16.11.2021 ein Screening von Beschäftigten und Studierenden durch, die in Präsenz auf dem Campus sind. Vorgehalten wird die Möglichkeit, sich bis zu zwei Mal pro Woche am Screening zu beteiligen, das auf PCR-Basis durchgeführt wird. Personen, die in einer Woche (Bezugszeitraum Montag bis Sonntag) zwei Mal am Screening teilnehmen, wobei zwischen der ersten und der zweiten Teilnahme am Screening mindestens 48 Stunden liegen müssen, gelten in der Folgeweche als reihengetestet im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 4 Coronaverordnung Studienbetrieb; dieser Status verlängert sich bei zweimaliger wöchentlicher Teilnahme in der Vorwoche jeweils um eine weitere Woche. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Reihentestung im Screeningverfahren kann die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnisses vor der Teilnahme an einem Universitätsveranstaltungstermin ersetzen. Antigen-Schnelltests werden an der Universität nur ausnahmsweise eingesetzt in Fällen, in denen eine Testung verpflichtend vorgeschrieben ist und eine Teilnahme am

Screening vor der Veranstaltung nicht möglich ist und eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer auch keinen anderweitigen Nachweis im Sinne des 3G-Prinzips (z. B. Testergebnis aus einem Bürgertest) vorweisen kann. Für diese Ausnahmefälle werden Antigen-Schnelltests vom Glaslager NUR zu dessen Öffnungszeiten ausgegeben, zusammen mit einer Anleitung zur Durchführung. Antigen-Schnelltests können auch durchgeführt werden, falls bei einer Person, die ein Universitätsgebäude betreten will oder betreten hat, ein Verdacht auf eine Infektion ausgeschlossen werden muss, beispielsweise, weil sie typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist oder Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatte, ohne dass eine Verpflichtung zur Absonderung vorliegt. Die Anleitung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests wird auch im Informationsangebot der Arbeitsmedizin online bereitgestellt. Die Durchführung muss unter Aufsicht eines unterwiesenen Universitätsangehörigen erfolgen und von diesem bestätigt werden.

8. Sofern dies aufgrund der Publikumsfrequenz erforderlich ist, ist durch Markierungen auf dem Boden die Einhaltung der Mindestabstände zu unterstützen.
9. Sofern bei einer Einrichtung unvermeidbar regelmäßiger „Publikumsverkehr“ insbesondere durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten besteht (z. B. SSZ, KIM-Informationsschalter, Chemikalienlager, Poststelle o.Ä.) und es dazu kommen kann, dass der Mindestabstand unterschritten wird, sollen die Kontakt habenden Personen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Vorrichtungen, z. B. aus Plexiglas, voneinander abgeschirmt werden. Nach Möglichkeit ist bei Einrichtungen mit regelmäßigem Publikumsverkehr eine elektronische Terminvereinbarung vorzusehen oder ein anderes System der Zutrittssteuerung. Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist von der verantwortlichen Person zu prüfen und ggf. gegenüber der Begegnungsmöglichkeit zu bevorzugen.
10. Der der Pandemiesituation angemessene Universitätsbetrieb wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften über Gefährdungsbeurteilungen, in denen von den jeweils zuständigen Stellen die zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden, sowie Dienstanweisungen und Unterweisungen sichergestellt. Die Zuständigkeit im Dienstbetrieb ergibt sich aus Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift der Universität vom 30.7.2013; bei Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung zuständig. Hierzu werden von der Universität Formulare, Handreichungen und Informationen bereitgestellt. Über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung sind Beschäftigte, Studierende und Fremdfirmenangehörige oder andere Besucherinnen der Universität regelmäßig zu unterweisen. Das Rektorat kann jederzeit Stichprobenkontrollen anordnen.

11. Die Nutzung der Hochschulgebäude zu anderen Zwecken als zu den Zwecken der Hochschule ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Nutzung als Wahllokal im Rahmen der Bundestagswahlen, sofern die Stadt Konstanz dies anfragt (§ 2 Abs. 2 S. 2, 3 CoronaVO Studienbetrieb).
12. Folgende externe Personengruppen dürfen die Universität betreten:
- a) Personen mit abgeschlossener Gastwissenschaftlervereinbarung;
  - b) Fremdfirmenangehörige, die Universität oder Seezeit beliefern oder einen Auftrag von Universität, Seezeit oder VBA erledigen, Lehrbeauftragte zur Durchführung ihres Lehrauftrags;
  - c) Beschäftigte von Seezeit, VBA, VS und Knirps e.V., wenn dies für die Ausführung einer Tätigkeit an der Universität erforderlich ist;
  - d) Beschäftigte von Seezeit darüber hinaus über den i-Punkt, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen;
  - e) Bewerberinnen und Bewerber für eine Stellenbesetzung; Personen, die zur Ernennung als Beamte eingeladen sind oder im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis auf Einladung vor Ort vertragliche Dinge regeln müssen;
  - f) Externe Mitglieder von Hochschulgremien, sofern diese Gremien zulässigerweise eine Sitzung durchführen;
  - g) Beschäftigte von Aufsichtsbehörden (z. B. Wissenschaftsministerium, Rechnungshof, LfDI, Unfallkasse BaWü, Landratsamt etc.);
  - h) Rechtsanwälte und Zeugenbeistände in förmlichen Verwaltungsverfahren, die im Haus durchgeführt werden müssen;
  - i) Kundinnen und Kunden von Seezeit oder Hochschulsport;
  - j) Gäste von Hochschulmitgliedern, sofern diese aus dienstlichen Gründen eingeladen wurden;
  - k) Eltern und Kinder, die die Kinderbetreuungsangebote der Universität besuchen, für das Bringen und Abholen der Kinder;
  - l) Studierende der HTWG und der PHTG für Zwecke des Studiums, der Mensa oder eine Impfung; Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen des AWW e.V. zur Teilnahme an der Veranstaltung;
  - m) Externe Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer zum Abholen und Zurückbringen von Medien;
  - n) Medienvertreterinnen und -vertreter auf Einladung von oder in Rücksprache mit KUM;
  - o) Probandinnen und Probanden in Forschungsprojekten;
  - p) Salemkollegiatinnen und -kollegiaten, Personen, die ein Schülerstudium absolvieren, Personen, die einen Studienberatungstermin haben, Gasthörerinnen und Gasthörer.

Andere Personen dürfen die Universität nur nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat betreten. Hierfür ist von der einladenden Stelle ein Antrag ans Rektorat zu stellen, dem eine aussagekräftige Begründung über die Erforderlichkeit des Besuchs sowie Angaben zu den vorgesehenen Hygienemaßnahmen beigefügt werden müssen.

### **III. Pflichten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten, ohne Mitglied oder angehörige Person zu sein**

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Corona-Verordnung Absonderung – in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Hingewiesen wird weiter auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes. Soweit Verordnungen des Landes oder Verfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden von der Hygieneordnung abweichende Regelungen enthalten, gehen diese der Hygieneordnung vor, sofern das Rektorat nicht seinerseits auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen des Ordnungsgebers oder der Infektionsschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen hat.
2. Außerhalb von Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen) ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Planung von Zusammenkünften ist von der verantwortlichen Person hieran auszurichten. Bei Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen) wird das Abstandsgebot dadurch ersetzt, dass alle Teilnehmenden einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (3G-Prinzip) und eine medizinische Maske oder Atemschutz tragen.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen) sind verpflichtet, vor der Teilnahme abzuklären, dass sie entweder geimpft (§ 4 Coronaverordnung), genesen (§ 4 Coronaverordnung), reihengetestet (s. II.Nr. 7) oder tagesaktuell getestet sind (§ 5 Coronaverordnung). Die Universität ist verpflichtet, sich Nachweise über den generellen Status vorlegen zu lassen. KuM informiert die Betroffenen über das vom Rektorat festgelegte Nachweisverfahren.
4. Die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken ergibt sich aus Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere aus der Coronaverordnung Studienbetrieb. Darüber hinaus ordnet das Rektorat

das Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken in den Gängen und Aufenthaltsbereichen innerhalb der Universitätsgebäude für alle, auch die Beschäftigten, an. Hierüber wird auf den Internetseiten der Universität informiert. Überdies können sich Verpflichtungen hierzu aus Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden oder aus individuellen Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Veranstaltungen oder Tätigkeiten ergeben. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sie aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Auf den sachgerechten Umgang mit der MNB (Auf- und Absetzen, korrekte Trageweise über Mund und Nase, kein Manipulieren während des Tragens) wird durch die Universität auf den Internetseiten der Stabsstelle Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz und auf Plakaten hingewiesen.

5. Alle Mitglieder, Angehörige, Besucherinnen und Besucher der Universität werden auf die allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen und unterwiesen, ggf. in regelmäßigen Abständen. Sie sind verpflichtet, diese Hinweise und Unterweisungsinhalte einzuhalten sowie ggf. weiteren Infektionsschutzanweisungen der verantwortlichen Personen (z. B. Lehrpersonen, Prüfungsaufsichten, Hausdienst, Bibliotheksbeschäftigten, Vorgesetzten etc.) Folge zu leisten.
6. Es wird empfohlen, dass alle Mitglieder und Angehörigen sowie Besucherinnen und Besucher der Universität sich täglich persönlich notieren, mit wem sie auf dem Campus längeren persönlichen Kontakt hatten (gemäß der Empfehlung des RKI mindestens eine Viertelstunde). Hierfür können auch elektronische Programme genutzt werden, z. B. die Tagebuchfunktion der CoronaWarnApp oder der persönliche Kalender. Es wird empfohlen, diese Informationen für 16 Tage vorzuhalten.
7. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Universität müssen die Universität informieren, wenn bei ihnen in einem Zeitraum von 14 Tagen nach dem Besuch der Universität eine SARS-CoV-2-Infektion ärztlich festgestellt wurde. Die Meldung muss an die Emailadresse [coronameldung@uni-konstanz.de](mailto:coronameldung@uni-konstanz.de) gesendet werden; alternativ können Studierende die Meldung auch über das Coronameldeformular auf der Seite der Stabsstelle AGU machen.
8. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen,
  - a) für die das jeweils für sie zuständige Gesundheitsamt eine Absonderung (Quarantäne/Isolation) angeordnet hat während des Zeitraums der angeordneten Absonderung oder für die kraft einer gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung zur Absonderung besteht (z. B. wegen Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet) in dem Geltungszeitraum dieser Verpflichtung,

b) die entgegen einer rechtlichen Verpflichtung keine den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: MNB) tragen (Ausnahmen siehe unter III.4).

Es gilt ein Verbot zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nach § 2 und 5 Coronaverordnung Studienbetrieb für Personen, die keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis nach § 5 Coronaverordnung Studienbetrieb und §§ 4, 5 Coronaverordnung vorlegen. Es gilt ein Verbot zur Nutzung von studentischen Lernplätzen oder Bibliotheksarbeitsplätzen für Personen, die keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis nach § 5 Coronaverordnung Studienbetrieb bzw. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Coronaverordnung i.V.m. §§ 4, 5 Coronaverordnung vorlegen.

9. Zur Überprüfung der Campusauslastung und zur Kontaktnachverfolgung müssen sich alle Personen, die die Universität betreten, beim Betreten und Verlassen des Campus an den festgelegten zentralen Zutrittspunkten registrieren, sofern der Zutritt nicht über andere geeignete Verfahren nachvollzogen werden kann (z. B. integriertes Bibliothekssystem für Ausleihe/Rückgabe-Betretung). Zur Kontaktnachverfolgung sind darüber hinaus Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der Universität sowie Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek und sonstiger Hochschuleinrichtungen mit Studienbetrieb und Nutzer und Nutzerinnen von Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist, sowie Besucherinnen und Besucher von Studiensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr verpflichtet, sich mit Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer gemäß dem von der Universität hierfür vorgesehenen Verfahren zu registrieren. Die Verpflichtung zur Angabe von Daten entfällt, wenn diese der Universität bereits vorliegen. Die Daten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
10. Soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden können, ist beim Aufenthalt in Einrichtungen mit „Publikumsverkehr“ zum Beispiel durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten (z. B. SSZ, Informationsschalter KIM, Chemikalienlager, Poststelle) eine medizinische oder FFP2 oder vergleichbare Maske sowohl von der in der Einrichtung beschäftigten Person als auch von der die Einrichtung benutzenden Person zu tragen.
11. Es ist von allen Benutzerinnen und Benutzern von Universitätsräumlichkeiten soweit möglich auf regelmäßiges Lüften zu achten. Türklinken und andere Kontaktflächen sowie eingesetzte Utensilien sollen regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.



12. Alle sind verpflichtet, auf eine gute Handhygiene zu achten. Häufiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich ist, ist gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu bevorzugen.

#### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Geltungsdauer**

1. Die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt bis zum 16.11.2021. Sie ersetzt die Allgemeine Hygieneordnung in der Fassung vom 28. Juli 2021 (Amtl. Bkm. Nr. 37/2021). Die darin festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.
2. Bereits vom Rektorat beschlossene Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 und zur Umsetzung des entsprechenden Arbeitsschutzstandards gelten parallel, soweit sie weiterhin angewendet werden können. Hierzu vorgelegte Gefährdungsbeurteilungen mit den darin ermittelten Infektionsschutzmaßnahmen gelten weiter. Diese sind zu aktualisieren, wenn sich an den Tätigkeiten oder Rahmenbedingungen Wesentliches ändert. Unterweisungen müssen nur neu durchgeführt werden, wenn sich an der Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen etwas ändert. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, neue Beschäftigte bei Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen, und im Bedarfsfall eine Unterweisung zu wiederholen.
3. Die Zuständigkeit für den Verwaltungsvollzug wird vom Rektorat in Ausführungsbestimmungen zu dieser Hygieneordnung geregelt.

Konstanz, 8. September 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -